

beherrschende Stellung einnehmen, sollten sie jetzt durch die Entwicklung einer Sozialordnung ein Beispiel geben, in der Organisationen und Regierung gemeinsam das allgemeine Wohl fördern und zur selben Zeit die Individuen in der Ausübung ihrer persönlichen Rechte beschützen. Die unruhige internationale Lage zwingt uns zu einer Entscheidung. Und da nichts auf das Ende einer halbkriegsmäßigen Wirtschaft hindeutet, so wird das, was in dieser Generation geschieht, Amerika und den Rest der Welt für Jahrzehnte hinaus prägen.

Mitbesitz und Gewinnbeteiligung

Ein allmählicher, aber beständiger Fortschritt zu einem System von Einrichtungen der Zusammenarbeit für das allgemeine Wohl muß noch dadurch vervollständigt werden, daß ernsthafte Anstrengungen unternommen werden, das Eigentum an Produktionsmitteln nicht nur in der ländlichen, sondern auch in der städtischen industriellen Wirtschaft so weit wie möglich auszudehnen. Ein weitverbreiteter Besitz von Eigentum ist die Grundlage für eine gesunde Wirtschaft und eine gute Sozialordnung. Diese Zeit der Veränderungen, des Überganges aus dem gegenwärtigen System in ein besseres kann dazu benutzt werden, das Eigentum der Arbeitnehmer an den Betrieben, in denen sie arbeiten, zu erweitern. Ein System der Gewinnbeteiligung, in dem die Gewinnanteile in Besitzanteilen angelegt werden, so daß die Arbeiter eines Betriebes an dem Eigentum teilnehmen, scheint eine vernünftige Methode der Verteilung des Eigentums an den Produktionsmitteln zu sein. Da Kleinaktionäre einzeln hilflos sind, ist es wahrscheinlich zu ihrem gegenseitigen Nutzen, wenn eine Vereinigung der Arbeitnehmeraktionäre die Masse der Arbeiter-Eigentümer vertritt. Dies ist ein ungewöhnlicher Vorschlag, aber wir möchten die Gewerkschaften und alle Interessenten auffordern, ihn in sorgfältiger Erwägung zu ziehen.

Die Verantwortung Amerikas

Wir befinden uns in einer sehr kritischen Periode der Weltgeschichte, aber auch in einer Zeit großer Möglichkeiten: Möglichkeiten, ein gutes Sozialsystem in den Vereinigten Staaten zu errichten und allen Ländern außerhalb des Eisernen Vorhangs bei der Errichtung eines guten Sozialsystems zu helfen.

Die Zusammenarbeit zwischen Regierung und privaten Organisationen in der Wirtschaft ist auch auf internationalem Feld bei allen Maßnahmen des Punkt IV-Programms der Economic Cooperation Administration in Bezug auf internationale technische gegenseitige Hilfe, gegenseitige Handelsabkommen und ähnliche Programme, die den Weg zu einem dauerhaften Frieden vorbereiten sollen, notwendig.

Eine planmäßige und dauerhafte Politik der Zusammenarbeit zwischen privaten Organisationen und der Regierung ist für eine gesunde Sozialordnung absolut notwendig. Dieses System der Zusammenarbeit muß die religiöse Überzeugung zur Grundlage haben, daß der einzelne heilig ist, daß die Abhängigkeit des Einzelnen vom Einzelnen und der Gruppe von der Gruppe in Gottes Schöpfung verankert ist und deswegen das Gesetz unseres Lebens ist. Es ist auch das Gesetz, das Christus bestätigte, als er am Kreuz für uns alle starb: daß wir das Leben, und zwar in immer reicherm Maße, haben möchten.

Die biologischen Entdeckungen und die Sozialmedizin im Dienste des Menschen

Die 38. Tagung der Sozialen Wochen Frankreichs in Montpellier

Die Sozialen Wochen Frankreichs haben mit dem Thema dieses Jahres den traditionellen Umkreis ihrer Fragestellungen bewußt erweitert. Ihr ursprüngliches Anliegen ist, einen von der katholischen Soziallehre ausgehenden Beitrag zu den großen Fragen der Neuordnung des Wirtschafts- und Soziallebens zu leisten und die Anwendung dieser Lehre auf die sozialen Wirklichkeiten der Zeit zu untersuchen, zu klären und zu definieren. Dabei standen natürlicherweise die Fragen der Arbeiterbewegung im Vordergrund — eine Richtung, die durch die großen Sozialenzyklen der Päpste und die Vordringlichkeit der Arbeiterfrage schon gewiesen war. Aber der Prozeß der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen ist so umfassend geworden, daß die „soziale Frage“ eine Frage der ganzen Gesellschaft geworden ist — wenn auch die Fragen der Arbeiterwelt immer einen ihrer Schwerpunkte bilden werden. So mußte sich die letzte Tagung der Sozialen Wochen schon den Problemen der ländlichen Welt zuwenden.

Die Rolle, die die Entwicklung der Wissenschaft und Technik in den gesellschaftlichen Umwälzungen der Neuzeit spielt, ist klar: die Macht, die sie dem Menschen in die Hände geben, ist Bereicherung und Verführung zugleich. Das gilt auch für die neuen Entdeckungen der Biologie und der Psychologie, deren Auswertung den öffentlichen Gewalten ganz neue Möglichkeiten des Eingreifens nun auch in die Intimbereiche der Person und der kleinen persönlichen Gemeinschaften geben und die erst vor kurzem in unserm Gesichtskreis aufgetaucht sind. Sie stellen neue Probleme des gesellschaftlichen Lebens, aber auch diese Probleme können auf die einfache Formel gebracht werden: Dienen sie der Versklavung des Menschen oder seiner Befreiung — oder unter welchen Bedingungen ihrer Anwendung tun sie das eine oder das andere? Das ist die Frage, die sich die 38. Tagung der Sozialen Wochen Frankreichs zu besprechen und zu klären vorgenommen hatte. Dabei wirkten die Fachleute der neuen Wissenschaften und der großen Organisationen des modernen Gesundheitswesens sowohl wie Moralthologen mit; der Tradition der Versammlung gemäß war es vor allem der soziale Gesichtspunkt, unter dem sie die ihnen gestellten Fragen zu beantworten versuchten.

Der Heilige Vater hatte wie alljährlich durch seinen Unterstaatssekretär Msgr. Montini einen Brief an den Präsidenten der Sozialen Wochen gerichtet, in dem er darlegte, worin die Kirche die Bedeutung der angeschnittenen Fragen sieht. Er hat folgenden Wortlaut:

Der Brief Msgr. Montinis

„Sie haben sich vorgenommen, in diesem Jahr vor den Teilnehmern der 38. Sozialen Woche Frankreichs ein Problem anzuschneiden, das zwar sehr heikel, aber von dringender Aktualität ist und das sicher die Aufmerksamkeit einer immer zahlreicheren Elite französischer und selbst ausländischer Katholiken fesseln wird.

Indem Sie sich zum Generalthema Ihrer Konferenz „Die biologischen Entdeckungen und die Sozialmedizin im Dienste des Menschen“ wählten, haben Sie nicht nur schon

den Gegenstand Ihrer Studien definiert, sondern auch deren Richtung bezeichnet. Man kann nur wünschen, daß diese neue Sitzung Ihrer „wandernden Universität“ dazu beiträgt, daß auch die neueren Entwicklungen der Wissenschaften und der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens dem wahren Wohl der menschlichen Person und der Familie dienen.

Als Rahmen dieser Arbeiten haben Sie auf die Einladung Seiner Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Montpellier, Msgr. Duperray, die berühmte Universitätsstadt der Languedoc erwählt, deren ältester Ruhmestitel ihre Medizinische Fakultät ist. Diese darf sich einer Tradition wissenschaftlicher Strenge, die mit einer hohen Achtung vor den Werten des Geistes verbunden ist, rühmen. Das Wissen vieler ihrer Lehrer nicht weniger als die Ratschläge des Bischofs, der ihr Gastgeber ist, sind schon in sich für diese Woche ein kostbares Unterpfand des Erfolges. Dieser Zuversicht darf ich mit Freude hier die väterlichen Wünsche Seiner Heiligkeit hinzufügen.

Gewiß, der Bereich Ihrer Untersuchungen ist sehr groß, denn der Begriff Gesundheit hat heute eine weitere Bedeutung angenommen und umfaßt selbst das geistige und soziale Wohlbefinden der Menschheit. Und wie der Heilige Vater vor zahlreichen Mitgliedern des Weltkongresses für das Gesundheitswesen bemerkt hat, „ist die Kirche weit entfernt davon, die Gesundheit als ein ausschließlich biologisches Thema anzusehen. Sie hat vielmehr immer die Wichtigkeit der moralischen und religiösen Kräfte für die Erhaltung der Gesundheit betont, und sie hat immer sowohl das körperliche wie das geistige, das zeitliche wie das ewige Wohl der Menschheit unter die Bedingungen ihrer Würde und ihres Gesamtwohles gezählt.“ (*Ansprache vom 27. 6. 1949 an die Mitglieder des Weltkongresses für die Gesundheit.*)

Deshalb sollten auch die neueren Entdeckungen der Biologie und der Psychologie — die von nun an allen Fachstudien über die Probleme des Gesundheitswesens zugrunde liegen werden und die wie aller Fortschritt der Wissenschaft die höchste Beachtung verdienen — auf den Menschen nicht ohne Unterscheidung und unabhängig von den obersten Normen des natürlichen und christlichen Sittengesetzes angewandt werden. Dieses hält überall seine unabdingbaren Rechte aufrecht. „Aus ihnen“, so sagte der Heilige Vater den katholischen Ärzten, „aus ihnen und nicht aus Erwägungen des Gefühls, der materialistischen und naturalistischen Philantropie, müssen die wesentlichen Grundsätze der ärztlichen Pflichtenlehre abgeleitet werden: die Würde des menschlichen Körpers, der Vorrang der Seele vor dem Leib, die Brüderlichkeit aller Menschen, die souveräne Herrschaft Gottes über das Leben und das Schicksal.“ (*Ansprache vom 29. 9. 1949 an die Mitglieder des vierten Internationalen Kongresses der katholischen Ärzte; vgl. Herder-Korrespondenz 4. Jhg., S. 113 ff.*)

Im Lichte dieser Wahrheiten werden Sie also die zahlreichen auf Ihrem Programm stehenden Probleme betrachten. Mögen die Beratungen dieser Sozialen Woche denen, die von dem erstaunlichen Fortschritt des menschlichen Wissens in diesen Bereichen fasziniert sind, eine klare Sicht der unantastbaren Prinzipien wiedergeben, die niemals verletzt werden dürfen. Mögen sie auch die vielen neuen Situationen, die vielen komplizierten Gegebenheiten klären, die durch diesen Fortschritt plötzlich ins Leben gerufen worden sind und nun sich dem Urteile

des moralischen Gewissens stellen. Der Heilige Vater weiß im übrigen, daß in dieser Hinsicht mehrere katholische Ärzte oder soziale Vereinigungen schon Untersuchungen angestellt haben.

Aber die durch die zeitgenössische Entwicklung der Wissenschaft vom Leben gestellten Fragen erweitern sich noch wegen der wachsenden Einmischung der öffentlichen Gewalten in den Bereich des Gesundheitswesens. Wieviel schwerwiegender als die Verwirrung einzelner würde die Annahme materialistischer Positionen durch Körperschaften sein, deren Autorität sich auf ganze Völker oder selbst die ganze Welt erstreckt, denn das würde stärkste Rückwirkungen auf das Leben ganzer Nationen haben.

Gewiß sollen damit nicht die Rechte und Pflichten des Staates gegenüber der öffentlichen Gesundheit bestritten werden, vor allen Dingen soweit sie sich zugunsten der weniger Glücklichen auswirken, die die Armut zu gleicher Zeit anfälliger und eigener Vorsorge weniger fähig macht. Eine rechte Gesetzgebung in Bezug auf Hygiene, Krankheitsverhütung oder gesunde Wohnstätten, die Sorge, die Hilfsmittel einer hochstehenden Medizin allen zugänglich zu machen, die sozialen Geißeln, wie die Tuberkulose oder den Krebs, zu erforschen, eine legitime Fürsorge für die Gesundheit der jungen Generation und viele andere Initiativen zugunsten der körperlichen und geistigen Gesundheit im Rahmen gesunder sozialer Verhältnisse, alles das trägt in glücklichster Weise zur Wohlfahrt und zum inneren Frieden eines Volkes bei. Nun besitzt aber im Rahmen der modernen Zivilisation einzig der Staat, indem er die Privatinitiativen unterstützt und, soweit es notwendig ist, koordiniert, die Mittel zu einer umfassenderen zusammengefaßten und in folgedessen sicherer und schneller wirksamen Tätigkeit.

Aber diese sozialen Maßnahmen im Gebiete des Krankenversicherungswesens oder der Fürsorge müssen mit den moralischen Grundsätzen der Achtung vor den Menschen und der Familie übereinstimmen. Es ist leider nicht unberechtigt, hier Mißbräuche zu fürchten. Bei einer denkwürdigen Gelegenheit hat der Heilige Vater schon vor dieser Gefahr gewarnt. „Mit Berufung auf die soziale Sicherung spricht man schon von den Forderungen des Malthusianismus. Aus dem gleichen Grunde sucht man die Rechte auf Ehe und Nachkommenschaft einzuschränken, wie man andere persönliche Rechte oder ihren Gebrauch einschränkt.“ (*Ansprache vom 2. 11. 1950 an die Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe bei der Verkündigung des Himmelfahrtsdogmas; vgl. Herder-Korrespondenz Jhg. 5, S. 129.*) Und der Heilige Vater präziserte seinen Gedanken folgendermaßen: „Für Christen und alle, die an Gott glauben, kann soziale Sicherung nur Sicherung in der Gemeinschaft und mit ihr bedeuten“ (ebd.), ohne daß dadurch die legitime Verantwortlichkeit, die mit dem übernatürlichen Leben des Menschen, mit dem naturgemäßen Ursprung und Fortschritt der Ehe und der Familie gegeben sind, eingeschränkt wird.

Angesichts dieser Probleme tragen die Katholiken, die im ärztlichen oder sozialen Berufe stehen, heute eine große Verantwortung. Die katholische Lehre zu vertiefen und dazu beizutragen, sie in Bezug auf neue Anwendungsmöglichkeiten zu präzisieren, gegen weitverbreitete und von materialistischen Theorien durchtränkte Denkströmungen Stellung zu nehmen, einen positiven Einfluß auf die öffentliche Meinung und die verantwortlichen Körperschaften auszuüben, das ist die Aufgabe, der die gegen-

wärtige Konferenz von Montpellier verpflichtet ist, um die wachen Christen zu befähigen, eine richtige Gesundheitspolitik, die von der Soziallehre der Kirche inspiriert ist, zu fördern.

Der Heilige Vater, der die Größe dieser Aufgabe kennt, aber auch ihre Schwierigkeit sieht, ist glücklich, daß er auf die Ergebenheit, den Eifer und die fachliche Fähigkeit der Referenten und Organisatoren der Sozialen Woche von Montpellier zählen kann. Er ermutigt ihre Mitarbeiter und Sie selbst und schickt als Zeichen seines besonderen Wohlwollens allen Teilnehmern dieser Konferenz seinen umfassenden und väterlichen apostolischen Segen.“

Die Problemstellung

Die siebzehn Vorträge der Tagung von Montpellier, deren Themen wir schon gemeldet haben (vgl. Herder-Korrespondenz Jg. 5, S. 383 f.) enthalten wegen der Neuheit der in ihnen behandelten Phänomene so viel fachliche Darstellung und Materialausbreitung und erstrecken sich über ein so weites Gebiet — von den Fragen der Krankenversicherung, des staatlichen Gesundheitsdienstes, der Krankenhausorganisation, der Bevölkerungspolitik bis zu denen der künstlichen Befruchtung, der Vorherbestimmung des Geschlechts, der Eugenik, Rassenlehre, der Wahrheitsdrogen, der psychologischen und psychotechnischen Praktiken —, daß wir ihren Inhalt hier nicht im einzelnen ausbreiten können. Wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, den Aufriß der Problemstellung, den wie immer der Präsident der Sozialen Wochen in seiner Eröffnungsansprache in ausgezeichneter, sehr klarer Weise gab, und die Schlußfolgerungen, die die Versammlung aus ihren Beratungen zog, wiederzugeben.

Charles Flory gab den Problemen, die sich die Tagung stellte, folgende Formulierung:

Welche sozialen Probleme stellen sich angesichts der neuen wissenschaftlichen Entdeckungen auf den Gebieten der Biologie, Medizin und Seelenkunde und der großen sozialmedizinischen Institutionen?

Was kann die katholische Soziallehre zur Klärung dieser Probleme beitragen?

Neue Macht des Menschen über den Menschen

Die neuen Entdeckungen und die Ausdehnung der Sozialmedizin begründen eine neue unerhörte Macht des Menschen über den Menschen, und zwar vor allem dadurch, daß die Psychotechnik es erlaubt, in die Intimbereiche des Menschlichen einzudringen, und die Biologie an die Quellen des Lebens selber rührt.

Während der Kranke dem Arzt früher nur seinen Leib anvertraute, liefert er ihm heute auch seinen Geist, ja seine Seele aus. Sicherlich bieten Hormon- und Schocktherapie, Gehirnchirurgie und tiefenpsychologische Behandlungsmethoden ganz neue Möglichkeiten nicht nur der Heilung von geistigen und seelischen Erkrankungen, sondern auch der sozialen Anpassung und der sozialen Einordnung. Aber wie weit wird bei all diesen Methoden die personale Integrität des Behandelten unangetastet gelassen? Und welche Möglichkeiten des Mißbrauches eröffnen sich hier? Da der Staat angesichts einer solchen Machtfülle und solcher Möglichkeiten des Mißbrauchs die Anwendung dieser neuen Mittel in strenge Kontrolle nehmen muß — wird er nicht selber der Verführung ausgesetzt, sie für seine Zwecke zu mißbrauchen? Flory führte zwei Möglichkeiten solchen Mißbrauches an: Liegt es nicht

nahe, so fragt er, daß die Methoden der Berufsberatung und Berufslenkung von ihm weniger dazu gebraucht werden, die richtige gesellschaftliche Einordnung der jungen Menschen zu fördern, als vielmehr dazu, ihre Zukunft nach seinem eigenen ideologischen Konzept zu bestimmen? Und wird er durch die Möglichkeiten, die psychotechnische Methoden und Wahrheitsdrogen geben, nicht verführt werden, einem Angeklagten gleichsam durch Einbruch in sein Bewußtsein und Gewissen Geständnisse zu entreißen, ja sogar willkürlich aufzuzwingen?

Die biologischen Entdeckungen auf dem Gebiete der Genetik sind ähnlichen Mißbräuchen ausgesetzt. Es gibt Möglichkeiten der Beeinflussung der physischen und intellektuellen Qualität des einzelnen, aber damit auch der ganzen Art. Es ist also möglich, das Niveau eines Volkes oder einzelner Gruppen zu heben, aber ebensogut zu senken. Willkürliche Bestimmung des Geschlechtes bei der Zeugung, künstliche Befruchtung und ähnliche Dinge, die schon im Gesichtskreis der Wissenschaft liegen, geben Möglichkeiten einer Lenkung des Menschen schon vor seiner Geburt. Zwar stehen der Verwirklichung und der Ausbreitung dieser Methoden noch starke gemütsmäßige und geistige Hemmungen im Wege, aber schon seit langem läßt sich die Wissenschaft nicht mehr durch solche Hemmungen auf die Dauer aufhalten.

Tatsächlich haben wir schon genug Beispiele für die Ausnützung dieser Möglichkeiten! Es begann mit der eugenischen Sterilisation, der Ausmerzung „lebensunwerten Lebens“, den medizinischen Experimenten am Menschen und wird von diesen negativen bald zu positiven Maßnahmen fortschreiten.

Die gelenkte Gesundheit

Eine zweite Gruppe von Problemen stellt die gewaltige Ausdehnung des staatlichen Gesundheitswesens.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts galt die Gesundheit als ein ausschließlich privates Gut. Einzig die Caritas kam dem einzelnen und der Familie zu Hilfe, wenn ihre Kräfte nicht ausreichten, sie zu bewahren oder wiederherzustellen. Seither hat man die soziale Bedeutung der Gesundheit entdeckt, sie ist zum Bestandteil des Gemeinwohls geworden. Den öffentlichen Gewalten ist die Pflicht auferlegt worden, die Bewahrung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung dieses Gutes zu gewährleisten.

Daraus hat sich eine ungeheure Entwicklung der vorbeugenden Gesundheitspflege ergeben. Ein Netz von hygienischen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, von ärztlicher Kontrolle legt sich über alle Bereiche, in denen Menschen zusammenleben — Schule, Kaserne, Betrieb, Vergnügungsstätten, Wohnung, Haus. War der Militärarzt die erste Figur der neuen Sozialmedizin, so ist der Arbeits- oder Betriebsarzt seine vorläufig neueste. Die Heilmittelversorgung nimmt eine ähnliche Ausdehnung, Sport und Leibesübungen sind zu bestimmenden Erscheinungen des modernen Lebens geworden.

Die Heilmittelversorgung marschierte in ähnlicher Richtung. Jeder Bürger ist hinsichtlich seiner Gesundheit zum Gläubiger der Öffentlichkeit geworden, die ihm im Falle der Krankheit Hilfe und Beistand schuldet. Daraus folgt die ungeheure Entwicklung der öffentlichen Krankenversicherung, der Bereitstellung von Möglichkeiten der Heilbehandlung. Die Organisation dieser Dinge geht schon weit über die Landesgrenzen hinaus. Die Notwendigkeit der Verhütung von Epidemien macht eine internationale

Organisation notwendig, die einmal den Austausch von Informationen, die Koordinierung der wissenschaftlichen und praktischen Arbeit und zum andern die Hilfe für zurückgebliebene Nationen umfaßt.

Die wohltätigen Wirkungen dieser Entwicklung können nicht bezweifelt werden. Es ist, so sagt Flory, eine der wertvollsten Zeiterscheinungen, daß auch die letzten und kostspieligsten Möglichkeiten der medizinischen Wissenschaft praktisch allen zur Verfügung stehen. Das Risiko des Mißbrauches dieser Möglichkeiten durch einzelne kann bei der Größe dieses Gutes getrost in Kauf genommen werden.

Ernster ist jedoch eine andere Sorge, daß nämlich eine derartige Gesundheitspolitik tief in die Freiheit und Bestimmungsmächtigkeit der einzelnen und der Familien eingreift. Wenn die Gesundheit auch ein soziales Gut ist, so ist sie doch auch ein sehr persönliches. Beide Gesichtspunkte sind heute kaum mehr zur Deckung zu bringen. Zweifellos hat der Staat das Recht und die Pflicht, die Gesundheit auch durch Zwangsmaßnahmen zu schützen. „Niemandem kann das Recht zuerkannt werden, seinen Nächsten mit einer Krankheit anzustecken, an der er sterben kann.“ Aber wie weit geht das Recht des Staates auf Zwang, wenn das Interesse des einzelnen mit dem der Gesellschaft kollidiert?

Neben diesen aktuellen Problemen erheben sich noch schwerere zukünftige. Die Verlängerung der Lebensdauer ändert den Altersaufbau der Gesellschaft entscheidend und führt zu Störungen des demographischen Gleichgewichts. Sie belastet das Leben unserer Kinder und Enkel mit einer schweren Hypothek. Und vor allem stört sie das Gleichgewicht zwischen Bevölkerungsdichte und Ernährungsgrundlagen dieser Bevölkerung, so daß vor allem in der angelsächsischen Welt heute schon wieder neomalthusianische Gedankengänge spuken, die sogar zu Empfehlungen von Maßnahmen der Geburtenkontrolle durch internationale offizielle Körperschaften geführt haben.

Die Entmenschlichung der Medizin

Eine dritte Gruppe von Fragen entsteht daraus, daß die neuen Möglichkeiten die Medizin in die Gefahr bringen, ihren menschlichen Charakter zu verlieren.

Es ist heute wegen der technischen Ansprüche, die der wissenschaftliche Fortschritt stellt, zur Behandlung eines „Falles“ vielfach die Zusammenarbeit einer ganzen Gruppe von Spezialisten notwendig, „die ihre Aufgabe lösen wie ein Ingenieur, der ein Haus oder eine Brücke zu bauen hat“. Aber auch außerhalb der großen Kliniken, die dieser Gefahr besonders ausgesetzt sind, hat wegen der Unübersichtbarkeit der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und auch wegen der Ansprüche, die an die technische Ausrüstung des Arztes gestellt werden, eine so weitgehende Spezialisierung Platz gegriffen, daß der menschliche Ganzheitscharakter der Krankheit aus dem Auge verloren wird. Es wird die einzelne Krankheit behandelt, nicht der Kranke.

Die Entwicklung des Versicherungswesens und der staatlichen Heilfürsorge hat ebenso gefährliche Folgen. Wenn man die neuesten und kostspieligsten Heilmethoden zur Verfügung aller stellt, muß man notwendigerweise scharfe Kontrollen gegen ihre mißbräuchliche Benutzung einführen. Sie können weitgehend nur in Kliniken zur Anwendung kommen, so daß der Kranke seinem natürlichen Milieu, vor allem aber seiner Familie entzogen werden

muß. Das bedeutet, daß auch der Familie wichtige Funktionen entzogen und daß sie dadurch gleichzeitig entwertet und geschwächt wird. „Bisher waren die Ausnahmefälle des Lebens, Krankheit, Tod, Geburt, Unfälle, Gelegenheiten für die Familie, sich auf sich selber zu besinnen und sich ihres Zusammenhangs und ihrer natürlichen Aufgabe bewußt zu werden“; dadurch, daß ihr diese Sorgen abgenommen werden, verliert sie auf einmal diese Möglichkeiten zu Entscheidungen, zur gemeinsamen Erfahrung von Leid und Sorge des Lebens und zum Erweis ihrer Liebe und Zärtlichkeit. Ihr Nivellierungsprozeß wird beschleunigt.

Auch für den Arzt hat diese Konzentration auf die Klinik ernste Folgen. Er wird funktionalisiert — ein Vorgang, zu dem das Übergewicht der Krankenversicherung auch in der privaten Praxis des Arztes unausweichlich beiträgt. Die Ärzteschaft ist sich dieser Gefahren durchaus bewußt, sie kämpft verzweifelt gegen die „Sozialisierung“ des Arztberufes, ebenso wie diese Probleme heftige Reaktionen in der öffentlichen Meinung hervorrufen, die beweisen, daß es hier um Lebensfragen der Gesellschaft geht.

Die Probleme berühren naturrechtliche Prinzipien

Die meisten der hier angedeuteten Probleme greifen nicht nur in den Bereich der Sitte, des erworbenen Lebensgefühls, der Lebensgewohnheit ein, sondern berühren unmittelbar Prinzipien des Naturrechts. Daher besteht eine gewichtige Verpflichtung für alle Christen, sich mit ihnen zu beschäftigen. Denn die Achtung vor dem natürlichen Rechte des Menschen erscheint nach den Erfahrungen unserer Geschichte allein das Bestehen einer gesunden Gesellschaft zu gewährleisten, sie ist die letzte Schranke gegen die widermenschlichen Mächte.

Diese Achtung vor den moralischen und theologischen Prinzipien drückt sich beim christlichen Wissenschaftler in einer echten Demut und Bescheidenheit aus, die ihn gegenüber den Folgerungen der Wissenschaft und ihrer Anwendungsfähigkeit auf das lebendige Leben vorsichtig macht. Die neuesten physikalischen Erkenntnisse über das Wesen der Materie haben ja schon den Glauben an einen strengen Determinismus erschütteret. Flory erinnert hier an einen Ausspruch des Prinzen Broglie, der, nachdem er von dem Unbestimmtheitskoeffizienten bei gewissen physikalischen Phänomenen gesprochen hat, in Bezug auf die Wissenschaft vom Leben und vom Menschen sagt, daß in diesem Bereich Strenge der Definition und Anwendbarkeit auf die Wirklichkeit in umgekehrtem Verhältnisse stünden.

Was für die spekulative Wissenschaft gilt, muß in noch höherem Maße für die angewandte gelten. Das Wissen um den Unsicherheitsfaktor, der in allen Berechnungen über die Anwendbarkeit einer Methode oder eines Mittels steckt, ist ein Ausdruck menschlicher Weisheit. Es muß „die Behauptungen der Gelehrten wie die Ungeduld der öffentlichen Gewalten dämpfen“.

Die Rechte der Gesellschaft und die Rechte des einzelnen

Allen diesen Problemen liegt letzten Endes die Frage nach dem Verhältnis der Rechte des einzelnen zu denen der Gesellschaft zugrunde. Die Sozialen Wochen haben sich immer bemüht, in diesen Fragen praktisch eine ausgleichende — was nicht heißen soll vermittelnde — Stellung einzunehmen.

Tatsächlich muß die katholische Soziallehre immer auf

zwei Fronten kämpfen: gegen eine Überbetonung der Rechte der Gesellschaft ebenso wie eine Überbetonung der Rechte des einzelnen. Zur Zeit eines liberalen Kapitalismus verteidigte sie, selbst auf die Gefahr hin, den Sozialismus zu unterstützen, Recht und Pflicht des Staates, als Hüter des Gemeinwohls die gerechte Verteilung der materiellen und geistigen Güter zu regeln. Seit die Drohung des Totalitarismus erschien — d. h. praktisch seit der Tagung von Clermont-Ferrand im Jahre 1937 —, haben die Sozialen Wochen den Kampf zur Verteidigung der Person aufgenommen.

Eine Lösung der Probleme der Tagung von Montpellier muß beide Gesichtspunkte berücksichtigen. Da es sich hier um den Bereich der Anwendungen handelt, sind gewisse Nuancierungen je nach der persönlichen Erfahrung und Neigung des Referenten möglich. Trotzdem ergibt sich im ganzen eine große Linie.

So wird von allen Referenten die Notwendigkeit einer staatlichen Gesundheitspolitik anerkannt. Die Gesundheit ist ein soziales Gut, dessen sich der Staat annehmen muß. Aber da der Staat nicht Selbstzweck ist, so muß auch seine Gesundheitspolitik die Grundsätze des Rechtes der einzelnen achten.

Dazu ist jedoch zu bemerken, daß die Ausübung dieser staatlichen Macht sich nach den Umständen richtet. Prophylaktische Maßnahmen, die in Kriegszeiten legitim erzwingbar sind, sind es nicht in Friedenszeiten; ein Zwang, der in unentwickelten Gegenden heilsam ist, ist falsch in alten Kulturländern. Auf jeden Fall aber ist es vorzuziehen, für Zwangsmaßnahmen die freie Zustimmung der Betroffenen oder wenigstens der öffentlichen Meinung zu erlangen. Das heißt, daß Gesundheitspolitik weitgehend auf Erziehung beruht. Auch sollen die Behörden überall, wo es möglich ist, die Familie heranziehen und, statt sich an ihre Stelle zu setzen, ihre natürliche Lebensfunktion benutzen.

Flory geißelt dann in unmißverständlichen Worten den Widerspruch zwischen dem Willen zu einer „Gesundheitsplanwirtschaft“ und der gleichzeitigen Politik eines „laissez-faire“ in Bezug auf gewisse notorische Übelstände des sozialen Lebens, wie z. B. Wohnungsnot und -elend und Alkoholismus.

Die Entwicklung der Krankenversicherung wird von den Sozialen Wochen durchaus begrüßt und ihr Prinzip bejaht. Aber die Schwerfälligkeit ihres Verwaltungsapparates ist vom Übel. Trotzdem haben die Sozialen Wochen sich für ihre Selbstverwaltung und für ihr Recht, sich ihre eigenen Verwaltungskörper zu wählen, eingesetzt. Sie sind der Ansicht, daß Nachteile und Vorteile sich hier die Waage halten. Worauf es vor allem ankommt, ist, daß sich ihr Apparat im Rahmen menschlicher Maßstäbe hält.

Hier sind die Sozialfürsorgerinnen geeignet, ein menschliches Element in den gewaltigen Mechanismus der Gesundheits- und Sozialdienste zu bringen. Ihre Rolle ist es, in jedem einzelnen konkreten Fall die Interessen der Gesamtheit und des einzelnen miteinander zu versöhnen.

Schließlich brachte Flory noch die Sorge zum Ausdruck, daß der wissenschaftliche und technische Fortschritt der ärztlichen Ausbildung auch von einem Zuwachs menschlicher und seelischer Substanz begleitet sein möge, damit trotz aller Spezialisierung und Funktionalisierung der menschliche und ganzheitliche Charakter des Verhältnisses zwischen Arzt und Krankem nicht verloren gehe.

Er beschloß seine Ansprache mit einem Zitat aus einer

Rede des Professors Grasset: „Eine menschliche Gesellschaft kann nur leben, und eine fruchtbare Gesellschaftswissenschaft kann nur begründet werden, wenn die wissenschaftlichen Gesetze der Biologie und Hygiene ergänzt und korrigiert werden durch die sittlichen Gesetze der gegenseitigen Hingabe und des gegenseitigen Opfers.“

Die Schlußfolgerungen der Sozialen Woche von Montpellier

„Der Begriff der Gesundheit hat sich im Laufe der Zeiten von der privaten auf die soziale Sphäre ausgedehnt. In dieser Sphäre wie in vielen anderen hat die gegenwärtige Zeit infolge der technischen Revolution erlebt, wie die langsame Entwicklung schnellen und umstürzenden Veränderungen Platz gemacht hat. Die Sozialen Wochen Frankreichs haben sich in diesem Jahr in Montpellier zusammengefunden, um diese Veränderungen zu untersuchen und zu beurteilen, mit dem Ziel, ihnen eine Richtung zu geben. Sie wollen die Ansichten der Theoretiker und die Erfahrungen der Praktiker einander gegenüberstellen.

Sie betreten damit einen Bereich, wo die biologischen und psychologischen Entdeckungen einerseits und die sozialen Umwandlungen andererseits unaufhörlich die Bedingungen der menschlichen Gesundheit und die Mittel, auf sie einzuwirken, verändern. Um den Gebrauch der neuen Mittel wie auch die Verwaltung der neuen Kollektivgebilde (die beide in den ersten Kursen der Woche untersucht worden sind) in die richtige Richtung zu lenken, ist es notwendig, sie zunächst einmal unter dem Gesichtspunkt der Werte, die einzig und allein ein menschliches Handeln erleuchten und beseelen können, ins Auge zu fassen.

1. Die Gesundheit ist sicherlich ein Gut, aber sie ist nicht das höchste Gut des Menschen; sie setzt ein ebensowohl biologisches wie psychologisches Gleichgewicht und eine biologische und psychologische Ausgewogenheit voraus, die beide zwar in höchstem Maße der Entfaltung der menschlichen Person und der Verwirklichung ihrer Bestimmung nützlich sind, aber nicht ihren höchsten Wert darstellen. Ja es gibt Berufungen, die sich nur durch die Bewältigung der Krankheit und des Leidens erfüllen.

2. Die neue Macht, die die gegenwärtigen Entdeckungen dem Menschen sowohl über sich wie über seinesgleichen geben, kann zu seinem physiologischen und psychologischen Wohl sein wie auch zu seinem besseren sozialen Verhalten beitragen. Alles hängt von der Natur dieser Macht, von den Zwecken, in deren Dienst man sie stellt, und von der Anpassung dieser Mittel an diese Zwecke ab. Es stünde im Widerspruch mit einem richtigen Begriff von der göttlichen Vorsehung, die die Mitwirkung des Menschen zur Erfüllung ihrer Absichten verlangt, wenn man es prinzipiell ablehnen würde, sich der neuen Mittel zu bedienen, welche diese Entdeckungen zur Verbesserung unserer oder unserer Nachkommenschaft Gesundheit in unsere Hand gegeben haben. Aber sie dürfen nur mit jener äußersten Klugheit angewandt werden, die durch die zahllosen und oft unübersehbaren Rückwirkungen jeder Einmischung in diesem gleichzeitig so komplizierten und dem Heiligen so nahen Bereich des menschlichen Lebens gefordert wird. Schon das moralische Bewußtsein muß hier eingreifen, um zu verhindern, daß man sich bereit erklärt, das Böse zu tun, damit ein Gutes daraus hervorgehe, und das Gottesbewußtsein, um uns zu verhindern, die Macht, die zu erwerben Er dem Menschen gestattet hat, gegen Pläne Seiner Wahrheit und Liebe zu wenden, die Er durch den Lauf der Geschichte hindurch mit der Menschheit hat.

3. Das Leben der Menschen gehört Gott. Niemand hat das Recht, frei darüber zu verfügen oder seine Quelle zum Versiegen zu bringen. Eng verbunden, wie es mit der menschlichen Person ist, kann es nur unter Bedingungen nützlich gemacht werden, die ihre Würde respektieren. Man kann ein menschliches Schicksal, für das jeder selbst die Verantwortung trägt, nicht nur äußerlich lenken.

4. Dasselbe gilt, wenn es sich um das bewußte oder unbewußte Seelenleben des Menschen handelt. Jede Einmischung in diesen Bereich darf nur — und selbst dann noch mit äußerster Delikatesse — zugunsten der Persönlichkeit erfolgen; nicht um diese zu irgendeinem ihr fremden Zweck zu lenken, sondern nur, um ihr eine bessere Selbsterkenntnis und eine vollständigere Herrschaft über sich selbst zu geben.

5. Dieser Primat der Freiheit und der persönlichen Verantwortlichkeit muß den Menschen bei der Verwaltung der sozialen Versicherungsmechanismen leiten, die heute seine Persönlichkeit beeinflussen. Es gibt zwar keine wirk-same menschliche Freiheit ohne ein Mindestmaß an Sicherheit, aber ein Übermaß an Sicherheit tötet die Freiheit. Die menschliche Sicherheit kann nur in einem unaufhörlich revidierten und erneuerten Gleichgewicht bestehen. Der Staat und die Gemeinschaft der Staaten haben, indem sie die Zusammenarbeit der privaten Institutionen, deren Tätigkeit sie koordinieren und kontrollieren, maximal sichern, keine weitergehenden Rechte und Pflichten, als sich unter Achtung der übergeordneten Gesetze des Natur-rechtes mit dem zu befassen, was auf dem Gebiet der Gesundheit das menschliche Gemeinwohl darstellt. Aber eine Gesundheitspolitik wird nur dann im vollen Sinn menschlich sein, wenn sie gleichzeitig und immer pädago-gisch ist. Sie darf zwar nicht jeden, häufig ja notwendigen, Zwang ablehnen, muß es aber doch immer vorziehen, die freie Zustimmung der Beteiligten zu erwecken.

6. Die Rolle der öffentlichen Gewalten ist in der vorbeugenden Medizin von übergeordneter Bedeutung. Ihre eigentliche Aufgabe ist es, allgemeine Lebensbedingungen herzustellen, die der Gesundheit aller förderlich sind, und vor allem gegen die sozialen Geißeln (Alkoholismus, Wohnungsnot) zu kämpfen. Es wäre absurd, zuerst die, die man sich hinterher zu heilen bemüht, krank werden zu lassen. In der Heilmedizin dagegen müssen sich die auf den verschiedenen Stufen für die Gesundheit Verantwortlichen bemühen, alle konkreten Elemente, und zwar sowohl die persönlichen, familiären und gesellschaftlichen wie auch die biologischen und soziologischen im Auge zu behalten. Es handelt sich immer um einen Kranken, den man heilen muß, nicht um eine Krankheit. Die Entwick-lung der ärztlichen und sozialen Techniken darf nicht dazu führen, daß die Heilkunst ihren menschlichen Cha-rakter verliert.

7. Eng verbunden mit den Fragen der Gesundheit sind die der Bevölkerungsbewegung. Die Vermehrung der Be-völkerung stellt die Frage ihrer Ernährung. Wenn auch die demographischen Verhältnisse dieses Problem für Frankreich nicht unmittelbar aktuell werden lassen, so ist es doch eines der schwierigsten der modernen Welt, dessen Lösung einerseits in einer positiven Eugenik gesucht werden muß, die sich Rechenschaft gibt über die Achtung vor der menschlichen Person, ihrer Freiheit und Verantwort-lichkeit, andererseits in einem mit gleichem Eifer zu be-treibenden Studium der neuen Mittel zur Verbreiterung der Ernährungsgrundlagen der Menschheit.

8. Vor allem im Kindes- und Jugendalter muß man mit der größten Sorgfalt nicht nur die physische, sondern auch die moralische Gesundheit der Menschen überwachen. Aber die psychischen Techniken, die uns zur Verfügung stehen, können nicht ohne ein großes humanes Verständnis der komplizierten Fragen benutzt werden, die durch die Fassungskraft und die Lebensausrichtung, die Integration und Entfaltung einer jugendlichen Persönlichkeit in den verschiedenen Milieus, an deren Leben sie teilnimmt, ge-stellt werden. Die Antworten, die der Psychologe in Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten, Pädagogen, Leh-rern, Fürsorgern, Ärzten und Psychiatern geben kann, können sehr oft nur vorsichtige Andeutungen und nicht unfehlbare Entscheidungen sein.

9. Der heranwachsende Jugendliche wird häufig sehr früh in den Arbeitsprozeß eingespannt. Man muß sich also mit der gegenseitigen Anpassung der Arbeitsbedingungen und der Lebensbedingungen des Arbeiters beschäftigen. Das ist gleichzeitig ein technisches, medizinisches und psycho-logisches Problem. Es kompliziert sich, wenn es in Fällen jugendlicher Straffälliger, denen der gute Wille der Gesell-schaft es erlauben sollte, wieder zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu werden, notwendig ist, sie neu einzu-ordnen und anzupassen.

10. Besonderen Gefahren ist die Sozialmedizin ausgesetzt. Schon allein durch ihren Umfang neigt sie dazu, unmensch-lich zu werden. Besonders in den drei Bereichen der Krankenversicherung, des Krankenhauswesens und der vorbeugenden Medizin gilt es, wachsam zu sein. Der Apparat der Krankenversicherung soll soweit wie möglich in menschlichen Maßstäben gehalten werden. Im Krankenhauwesen sollten Riesenbauten vermieden werden, und ihre technischen Einrichtungen sowie ihre Verwaltungs-organisationen müssen den persönlichen und menschlichen Charakter der Heilpflege wahren. Die vorbeugende Medi-zin darf nicht vergessen, daß ihre prophylaktischen Maß-nahmen sich auf Menschen auswirken, die eine Fam-ilie und einen persönlichen Intimbereich besitzen, die reservierte Bereiche bleiben müssen. Der Neugierde, der Kontrolle und dem Zwang ist hier eine Grenze gesetzt.

11. Ebenso müssen in allen Bereichen der Medizin, wenig-stens in den Ländern, wo sie schon genug entwickelt ist — und diese Entwicklung sollte in den andern Ländern beschleunigt werden —, das Berufsgeheimnis, die freie Arztwahl und die Freiheit der Verordnung, die zur Auf-rechterhaltung der persönlichen Freiheit notwendig sind, garantiert werden.

12. In allen diesen Bereichen wird nichts Gutes erreicht werden, wenn nicht alle für die Gesundheit Verantwort-lichen — sowohl die Fachleute der verschiedensten Fach-zweige wie die mannigfachen Organisatoren — nicht nur in ihren eigentlichen Fachbereichen ernsthaft gebildet sind, sondern auch ein erleuchtetes Gewissen und ein weites Verständnis der individuellen und sozialen Notwendig-keiten besitzen, die durch ein Studium der Psychologie und der Soziologie der verschiedenen Milieus geschärft sein sollten.

13. Und doch wird auch diese Erziehung, die eine not-wendige Vorbedingung eines menschlichen Funktionierens des Gesundheitsdienstes ist, nicht allein ausreichen, dieses menschliche Funktionieren zu sichern, wenn sie nicht institutionell unterbaut ist. Die Forderungen des mensch-lichen Wohles müssen in seine Strukturen, in seine Ver-fassung wie seine Verwaltungsvorschriften selber ein-

gebaut werden. Sie müssen ausdrücklich in den Ausführungs- und in den Disziplinarbestimmungen berücksichtigt werden. Nur unter dieser Bedingung können diese Forderungen wirksam garantiert werden, und das gilt für alle Stufen, von der einfachen lokalen Fürsorge bis zur Weltorganisation des Gesundheitsdienstes.

Letzten Endes wird eine noch so erfolgreiche Gesundheitspolitik niemals das tiefe Bedürfnis beseitigen, das die Menschen nach der christlichen Liebe haben. Und wenn sie diese auch niemals fordern kann, weil sie außerhalb ihres Bereiches ist, so muß sie doch ihr oberstes Licht und ihre letzte Instanz sein.

Das Ehe- und Familienrecht der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)

Die politische Aufspaltung Deutschlands in die Gebiete der Bundesrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik hat auch auf dem Gebiete des Rechtes eine Entwicklung beginnen lassen, die schon heute die Bildung zweier verschiedener Rechtsordnungen erkennen läßt. Besonders augenscheinlich wird dies auf einem der wichtigsten Gebiete menschlicher Ordnung, nämlich im Bereiche des Ehe- und Familienrechts.

Bereits die in den Jahren 1946/47 in Kraft getretenen Verfassungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die auf einen von der SED ausgearbeiteten einheitlichen Verfassungsentwurf zurückgingen, zeigten die beginnende Neuordnung des Ehe- und Familienrechts mit der Verkündung der absoluten Gleichberechtigung von Mann und Frau auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens an.

Die am 7. 10. 1949 verkündete Verfassung der DDR (Gesetzbl. S. 5 ff.) bestätigte diesen Grundsatz in Art. 7 und 30 und erklärte alle gesetzlichen Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, als aufgehoben. Das Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 17. 5. 1950 (Gesetzbl. S. 437) und das Gesetz über den Mütter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. 9. 1950 (Gesetzbl. S. 1037) brachten die ersten positiv-rechtlichen Einzelregelungen, wobei in § 18 des Gesetzes vom 27. 9. 1950 der Erlaß eines Familienrechtsgesetzes bis zum Ende des Jahres 1950 in Aussicht gestellt wurde. Der Entwurf dieses Gesetzes liegt vor und dient, obwohl er noch nicht verabschiedet ist, schon jetzt als Grundlage für die ostzonale Gerichtsbarkeit.

Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters

Nach dem Gesetz vom 17. 5. 1950 tritt die Volljährigkeit bereits mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein (§ 1). Die Erlangung der Volljährigkeit hat die Ehemündigkeit zur Folge, soweit diese auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht früher eintritt (§ 2). Die Bestimmung über die Volljährigkeit war erforderlich, weil nach dem bislang auch in der Ostzone geltenden Ehegesetz vom 20. 2. 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16) der Mann mit der Vollendung des 21. Lebensjahres und nicht mit Erlangung der Volljährigkeit ehemündig wurde.

Für den Bereich des Ostzonenrechts treten damit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres als weitere Rechtsfolgen ein: die Beendigung der elterlichen Gewalt, der Vormundschaft über Minderjährige und der Schutzaufsicht nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz. Der Achtzehnjährige ist voll geschäftsfähig und prozeßfähig und besitzt volle Testierfähigkeit (§ 21 Testamentsgesetz). Gemäß Art. 52 der Verfassung der DDR ist auch das Wahlalter auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt.

Der rechtspolitische Grund für diese bedeutsame Änderung des deutschen Personenrechts liegt sicher in dem Bestreben, die heranwachsende, politisch durch die FDJ geformte Jugend durch vorzeitige Mündigkeit in den vollen Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte zu setzen und damit eine Stärkung des neuen Systems zu erreichen.

Gleichberechtigung von Mann und Frau

In Ausführung der von der Verfassung ausgesprochenen Gleichberechtigung von Mann und Frau konkretisiert das Gesetz über den Mütter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. 9. 1950 diesen Grundsatz durch Richtlinien und Einzelanordnungen, die nicht nur das Privatrecht, sondern auch das Sozial-, Straf- und Verwaltungsrecht berühren.

Der 1. Abschnitt des Gesetzes „Staatliche Hilfe für Mütter und Kinder“ enthält Vorschriften über staatliche Unterstützungen zur Verbesserung der Lage kinderreicher Familien, über Verbesserungen der ärztlichen Betreuung, über den Urlaub für Schwangere und den Wochenurlaub, und schließlich über die Abgrenzung zwischen der erlaubten medizinischen und der verbotenen sozialen Indikation. Beispielhaft für die Grundtendenz des Gesetzes, die Frau weitgehend für den Arbeitseinsatz freizumachen, ist § 3: „Gibt eine alleinstehende Mutter ihr Kind zur Erziehung in ein Kinderheim, so wird das Kind völlig auf Staatskosten unterhalten und erzogen. . . Die alleinstehende arbeitende Mutter kann beanspruchen, daß ihr Kind bevorzugt in Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Kinderheimen aufgenommen wird.“

Der 2. Abschnitt „Ehe und Familie“ bringt verbindliche Richtlinien für den Entwurf des Familienrechtsgesetzes. Sie lauten:

§ 14. Die Eheschließung hat für die Frau keine Einschränkung oder Schmälerung ihrer Rechte zur Folge. Das bisherige Alleinbestimmungsrecht des Mannes in allen Angelegenheiten des ehelichen Lebens ist zu ersetzen durch das gemeinsame Entscheidungsrecht beider Eheleute. Insbesondere soll über die Wahl des Wohnsitzes und der Wohnung, über die grundsätzlichen Fragen der Haushaltsführung, über die Erziehung der Kinder usw. nur gemeinsam entschieden werden.

§ 15. Durch die Eheschließung darf die Frau nicht gehindert werden, einen Beruf auszuüben oder einer beruflichen Ausbildung und ihrer gesellschaftlichen und politischen Fortbildung nachzugehen, auch wenn hierdurch eine zeitweilige örtliche Trennung der Eheleute bedingt wird.

In den Schlußbestimmungen wird die Verletzung des Verfassungsprinzips der Gleichberechtigung der Frauen, die in einer absichtlichen Einschränkung oder Schmälerung der Rechte, die der Frau im vorliegenden Gesetz gewährleistet werden, zum Ausdruck kommt, mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.